



# Satzung

des

## **Briefmarkensammler-Vereins Kevelaer e.V.**

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung  
des Briefmarkensammler-Vereins Kevelaer e.V. vom 25.02.2018

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- 1.1 Der Verein, trägt den Namen „Briefmarkensammler-Verein Kevelaer e. V.“, nachfolgend „BSV“ genannt.
- 1.2 Der BSV hat seinen Sitz in Kevelaer und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK**

- 2.1 Der BSV bezweckt durch den Zusammenschluss von Sammlern die Pflege und die Förderung der Philatelie.
- 2.2 Der BSV verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1 Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand des BSV oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft einer Person ab, so kann diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntwerden der Ablehnung schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- 3.3 Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen, die sich besondere Verdienste um den BSV oder die Philatelie erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder (extern) haben jedoch kein Stimmrecht. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.
- 3.4 Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist umgehend ein neuer zu beantragen.

## **§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER**

- 4.1 Die Mitglieder des BSV sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 4.2 Vereinseigene Einrichtungen können von allen Mitgliedern kostenlos benutzt werden.

## **§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 5.1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, jeweils quartalsmäßig oder für mehrere Quartale im Voraus zu entrichten.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 6.1.1 Austritt: Der Austritt wird wirksam, wenn dem Vorsitzenden der Austritt schriftlich mitgeteilt wurde. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, bei gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises.
  - 6.1.2 Ausschluss: Bei vereinschädigendem Verhalten und bei Nichtleistung von mindestens zwei Jahresbeiträgen ohne ausreichende Begründung ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied aus dem BSV auszuschließen.  
Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Ausschlusses beim Vorstand Berufung einlegen. Bei nicht einstimmiger Meinung des Vorstands hat der Vorstand die Aufgabe, die Sachlage der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen, die dann über den Ausschluss beschließt. In diesem Fall bleibt der vom Ausschluss Bedrohte bis zum Tage der Mitgliederversammlung Mitglied des BSV.
  - 6.1.3 Durch Tod des Mitgliedes.
  - 6.1.4 Durch die Auflösung des Vereins.
- 6.2 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft in den obigen Fällen ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten. Überzahlungen werden zurückerstattet.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
  - 7.1.1 Der Vorstand
  - 7.1.2 Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 DER VORSTAND**

- 8.1 Zum Vorstand gehören:
  - 8.1.1 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter
  - 8.1.2 Der Geschäftsführer
  - 8.1.3 Der Kassenwart und sein Stellvertreter
  - 8.1.4 Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter
  - 8.1.5 Der Öffentlichkeitsbeauftragte
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei zweimaliger Stimmgleichheit (nach vorausgegangener nochmaliger Beratung) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.4 Mindestens dreimal jährlich ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Vorstandssitzung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 8.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein, der stellvertretende Vorsitzende allein und der Geschäftsführer allein.
- 8.6 Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören: Repräsentation in der Öffentlichkeit, Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- 8.7 Zu den Aufgaben des Stellvertretenden Vorsitzenden gehören die Unterstützung und im Bedarfsfall die Vertretung des Vorsitzenden in allen Aufgabenbereichen.
- 8.8 Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte im Interesse des Vereins.
- 8.9 Der Kassenwart und sein Stellvertreter haben die Aufgabe, die Kasse zu führen, die Beiträge zu kassieren und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- 8.10 Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter leiten die Jugendgruppe. Sie sind jedoch verpflichtet, den Vorsitzenden ständig zu unterrichten.
- 8.11 Der Öffentlichkeitsbeauftragte vertritt den Verein gegenüber den Medien.

## **§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, und zwar im 1. Quartal, einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.
- 9.2 Anträge zur Mitgliederversammlung haben spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer schriftlich vorzuliegen.
- 9.3 Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.4 Wahlen zum Vorstand können, wie alle anderen Abstimmungen auch, offen abgehalten werden, falls nicht ein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
- 9.5 Satzungsänderungen sind mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder zu beschließen, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.
- 9.6 Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch der zweite Wahlgang eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag oder die Wahl als abgelehnt.
- 9.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, falls erforderlich, jederzeit einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

## **§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 10.1.1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - 10.1.2 Entgegennahme des Kassenberichts
  - 10.1.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - 10.1.4 Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Jugendgruppenleitung
  - 10.1.5 Entlastung des Vorstands
  - 10.1.6 Wahl des Vorstandes
  - 10.1.7 Wahl der Kassenprüfer
  - 10.1.8 Beschlussfassung über Anträge
- 10.2 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 11 KASSENPRÜFER**

- 11.1 Die sachliche und rechnerische Prüfung der Kasse findet alljährlich durch zwei Kassenprüfer statt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
- 11.2 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur ein Kassenprüfer kann bis zu dreimal wiedergewählt werden.
- 11.3 Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- 12.1 Satzungsänderungen können von den Mitgliedern oder dem Vorstand beantragt werden.
- 12.2 Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut mitzuteilen.
- 12.3 Abstimmungsverhältnisse siehe unter § 9.5.

## **§ 13 HAFTUNGSVERHÄLTNISSE**

- 13.1 Für die Verbindlichkeiten des BSV haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 14 AUFLÖSUNG**

- 14.1 Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2 Das nach Tilgung von Rückständen verbleibende Vereinsvermögen wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

## **§ 15 JUGENDGRUPPE**

- 15.1 Diese Satzung gilt auch für die Jugendgruppe. Abweichungen sind unter Bezugnahme auf diesen § 15 als Anhang zu dieser Satzung angefügt.

## **§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

16.1 Soweit in dieser Satzung nicht ausschließlich anders bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## § 17 INKRAFTTRETEN

17.1 Diese Satzung mit Änderungen vom 25.02.2018 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 22.05.2018 in Kraft.

### Anhang

#### Abweichungen von der Satzung des BSV in Bezug auf die Jugendgruppe

- A.1 Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden von der Jugendgruppe betreut.
- A.2 JUGENDVERSAMMLUNG
- A.2.1 Die Jugendversammlung muss einmal jährlich und zwar mindestens zwei Wochen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch die Jugendgruppenleitung. Die Tagesordnung ist mindestens 2 Wochen vorher mit der Einladung zuzusenden.
- A.2.2 Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung der Jugendgruppenleitung vorliegen.
- A.2.3 Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
- Auf Vorschlag der Jugendgruppenleitung Wahl geeigneter Jugendlicher zur Unterstützung der Jugendgruppenleitung.
  - Vorschläge, Diskussion und Verabschiedung eines Jahresplanes über die Aktivitäten der Jugendgruppe im kommenden Jahr.
  - Erarbeitung von Vorschlägen, die von der Jugendgruppenleitung auf der Mitgliederversammlung zu vertreten sind.
- A.3 (betr. § 8.3 der BSV-Satzung)  
Werden bei einer Vorstandssitzung des BSV nur Jugendfragen behandelt, müssen beide Vertreter der Jugendgruppenleitung anwesend sein; werden unter anderem auch Jugendfragen behandelt, muss mindestens ein Vertreter der Jugendgruppenleitung zugegen sein.
- A.4 (betr. § 9 der BSV-Satzung)  
Bei der Mitgliederversammlung hat ein Vertreter der Jugendgruppenleitung zusätzlich zu seiner Stimme eine weitere Stimme, mit der er nicht seine Meinung, sondern die der Jugendgruppe vertritt und vertreten muss (nur in Jugendfragen).  
Alle Mitglieder der Jugendgruppe können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kevelaer, den 22.05.2018

Für den Vorstand:

gez. *Hans-Jürgen Bröker*,  
Vorsitzender

gez. *Michael Bergmann*  
stv. Vorsitzender

gez. *Gert Schumacher*  
Schriftführer

gez. *Sven Janssen*  
Kassierer / Jugendwart

gez. *Ludwig Reijnders*  
stv. Kassierer

gez. *Helmut Schraets*  
Öffentlichkeitsbeauftragter